

<b>Zeitschrift:</b>	Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<b>Band:</b>	9 (1942)
<b>Heft:</b>	5-8
<b>Artikel:</b>	Verzeichnis der bernischen Landsassen und Heimatlosen eingebürgert 1861 : mit einer Einleitung und Erläuterungen versehen [Fortsetzung folgt]
<b>Autor:</b>	Weingart, Ernst
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-697239">https://doi.org/10.5169/seals-697239</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kinder (alle in Glattfelden getauft):

- (=VIII) 1. Hans Rudolf ~ 3. Juli 1791 (Paten: Johannes Keller, Regina Keller),  
2. Regina ~ 5. Mai 1793,  
3. Elisabeth (posth.) ~ 8. November 1795.

**VIII.** (= Nr. 2) Hans Rudolf Keller, Drechsler. ~ Glattfelden, 3. Juli 1791, † Zürich, 12. August 1824.

∞ Zürich (Prediger), 6. Mai 1817, Elisabeth Scheuchzer, von Zürich, des Heinrich Scheuchzer, Chirurg, und der Elisabeth Margaretha Rägis von Erlach; ~ Glattfelden. 9. Dezember 1787, † Zürich, 5. Februar 1864. ∞ 2. Glattfelden, 5. März 1826, Heinrich Wild von Oberstrass. (Ehe geschieden 1834.)

Kinder (alle in Zürich getauft [Prediger]):

1. Regina \* 1. Februar 1818, † 15. Mai 1822;
2. Gottfried (Proband) \* 19. Juli 1819, † 15. Juli 1890;
3. Anna Katharina \* 16. November 1820, † 22. Mai 1822;
4. Regula \* 1. Mai 1822, † 6. Oktober 1888;
5. Anna Elisabeth \* 1. Juli 1823, † 26. Juli 1824;
6. Johann Rudolf (posth.) \* 7. Oktober 1824, † 9. Oktober 1825.

#### Quellen:

Staatsarchiv Zürich: E II 218 etc. Bevölkerungsverzeichnisse von Glattfelden; E III 1—2. Kirchenbücher von Glattfelden 1560 bis 1745; E III 3—7. Haushaltungsrödel von Glattfelden.

Zivilstandsamt Glattfelden: Pfarrbuch 1745—1862.

## *Verzeichnis der bernischen Landsassen und Heimatlosen eingebürgert 1861*

*mit einer Einleitung und Erläuterungen versehen*

Von Ernst Weingart

### I.

*Heimatlose* gab es im Gebiete der alten Eidgenossenschaft, wie anderswo auch, seit den frühesten Zeiten. Bereits Karl der Grosse eifert in seinen Kapitularien gegen die cotiones und mangiones, die als Wahrsager, Taschenspieler, Gaukler und dergleichen heimatlos von Ort zu Ort streiften, und verfügte unter Androhung

von Strafen, dass sie sich fest anzusiedeln hätten. Doch immerwiederkehrende Kriege, religiöse Verfolgungen, soziale Misstände aller Art zwangen viele Leute ihren Wohnort aufzugeben und ein unstetes Leben zu führen. Manche machten daraus ein Gewerbe, das sie auf ihre Nachfahren vererbten. Zu diesem fahrenden Volk, dessen Zahl seit den Kreuzzügen immer grösser wurde, gesellten sich Juden, Pilger, Landsknechte, Schüler und Vaganten. Aus ihnen allen rekrutierte sich ein zahlloses Heer von Gaunern aller Schattierungen, die als organisierte Gesellschaften eine eigene Sprache, das Rotwelsch, gebrauchten. Dieser aus jüdischen, zigeunerischen, deutschen und selbst erfundenen Wörtern buntgemischte Gaunerjargon und die strenge Abschliessung gegen die sesshafte Einwohnerschaft schuf aus den fahrenden Leuten einen besonderen Stand, der anfänglich noch geduldet, überall aber verachtet und verhasst war. Besonders unerwünscht waren die Zigeuner, bei uns auch Heiden genannt. Bei der immer schwächer werdenden Reichsmacht und der sich erst bildenden Territorialgewalt wurden die Fahrenden zu einer wahren Landplage, so dass sich einzelne Länder und Städte durch Bündnisse gegen sie zu schützen suchten.

In unserem Lande leisteten die Kriege gegen Oesterreich, Burgund und das Reich im 14. und 15. Jahrhundert, sodann in den folgenden Jahrhunderten die Religionskriege mit ihren Verfolgungen dem Vagantenwesen einen gewaltigen Vorschub. Die eidgenössischen Abschiede des 16., 17. und 18. Jahrhunderts und die Ratsprotokolle der grössern Städte sprechen darüber fast Jahr für Jahr mit aller Deutlichkeit. Daher setzte ein verschärfter Kampf der erstarkenden Landesgewalt gegen die fahrenden Leute ein. Dieser Name verschwindet übrigens am Ende des 15. Jahrhunderts und macht den verschiedensten Bezeichnungen Platz, wie sie schon bisher vom Volke gebraucht wurden.

Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts setzte eine allgemeine Geldentwertung ein, ohne dass ihr ein entsprechendes Steigen der Löhne folgte. Dazu riss damals das Reislaufen und das Pensionenunwesen immer stärker ein. So nahmen einerseits Luxus und leichtsinniges Leben, anderseits Landstreichertum und

Vagantenwesen zusehends überhand. Aus den fremden Kriegsdiensten kehrten Hunderte verstümmelt, krank oder arbeitsscheu zurück und machten das Land durch Bettelfahrten und Wegelagerei unsicher. Kurz vor der Reformation befasste sich die Tagsatzung im Jahre 1520 mit diesen Kriegsbuben, fremden Bettlern und Kesslern; die einheimischen Bettler sollten an den Ort zurückkehren, wo sie hergekommen waren, Fremde wurden des Landes verwiesen. Bernische Verordnungen aus den folgenden Jahren führten diese eidgenössische Beschlüsse auf dem eigenen Boden durch.

Die Reformation überband die Fürsorge für die Armen und Bedürftigen, welche bis dahin von der Kirche ausgeübt worden war, der bernischen Obrigkeit. Diese wurde damit zum Mittelpunkt für die Armenpflege im Bernbiet überhaupt, welche nach Vorschrift und Muster der Hauptstadt eingerichtet wurde. Wenn der Tagsatzungsbeschluss von 1520 den Grundsatz von der heimatlichen Fürsorgepflicht bloss für die einzelnen Staatswesen, die Orte, aufgestellt hatte, so dehnte ihn nun Bern, nach dem Vorgange von Zürich, im Jahre 1528 auf die engere Heimat, die Gemeinde, aus. Damals wurde unter dem Begriff Heimat der gegenwärtige oder zuletzt gehabte Wohnsitz verstanden. Der Unterschied zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege trat noch nicht in Erscheinung.

Der von Bern gehandhabte Grundsatz, es solle jedes Kirchspiel oder jede Gemeinde für ihre Armen selbst aufkommen, wurde durch eine Tagsatzung in Baden am 30. September 1551 auch den andern Orten empfohlen. Daran knüpft nun ein Mandat der bernischen Obrigkeit vom letzten Mai 1571 an, das «von der unerträglichen und beschwerlichen Last der starken umschweifenden Bettler, Landstreicher, Heiden, Zigyner, Sondersiechen, Krämer und Krätzenträger» spricht und ausdrücklich vorschreibt, die einheimischen Armen sollten in ihren Kirchspielen bleiben und dort unterstützt werden, damit sie nicht den andern zur Last fallen; die Bettler sollen durch die Profosen (Bettelvögte) in die Kirchgemeinde gewiesen werden, «da ein jeder erzogen und erporen (geboren) oder sonst wohnhaft ist».

Anhaltender Misswachs in den drei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, dann besonders die wirtschaftlichen Zustände in der Zeit des 30jährigen Krieges, namentlich der darauffolgende Preissturz des bäuerlichen Besitzes, die Geldentwertung, die Bodenverschuldung und zunehmender Luxus waren die Ursachen für eine erschreckende Zunahme der ansässigen Armen und der Bettler und Landstreicher. Gegen letztere wurden immer häufiger Bettlerjagden (Betteljeginen, Landjeginen) veranstaltet. Oft vereinigten sich mehrere Kantone zu gemeinsamen Jagden, oder es wurden solche im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft angeordnet. Diese Razzien blieben aber ohne dauernden Erfolg. Abhilfe schaffte auch weder der Arbeitszwang, der im Schallenwerk gegen Arbeitsscheue angewendet wurde, noch die Verschickung der kräftigen Bettler nach Venedig, wo sie auf den Galeeren als Ruderknechte gebraucht wurden.

Das Mandat vom letzten Mai 1571 war die erste bernische *Bettlerordnung*. Es folgten ihr eine ganze Reihe anderer; meistens war jede eine blosse Bestätigung der vorangegangenen oder enthielt nur unwesentliche Ergänzungen dazu. Sehr ausführlich ist z. B. die «Erneüwerte Ordnung des frömbden und heimschen Bättelvolks halb und wider den Müssiggang» aus dem Jahre 1628. In den Bettelordnungen aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts (1664, 1672, 1676 und 1690) endlich wird «die alte bekannte Pflicht, dass eine jede Gemeinde ihre Armen selbs erhalte» aufs neue eingeschärft. Sie übertrugen die Armenlasten, welche früher zum guten Teil vom Staat getragen wurden, in grösserem Ausmasse auf die Kirchspiele bzw. die Dorfgemeinden, soweit es sich um einheimische Bedürftige handelte.

Die Gemeinden suchten nun sich dieser Last zu entledigen, indem sie zahlreiche Arme wegwiesen, von denen sie behaupteten, sie seien aus andern Gegenden zugezogen. Häufige Streitigkeiten darüber veranlassten die Obrigkeit, im Jahre 1672 eine eigene Behörde, die *Almosenkammer*, einzusetzen, welche die verschiedenen Klagen untersuchte und über die strittigen Heimatrechte entschied. Gestützt auf die Erfahrungen dieser Behörde wurde in

den Jahren 1676 und 1679 verordnet, dass die Armen, inbegriffen die Hintersässen, «*an dem Ort, wo sie sich befinden, verbleiben und geduldet werden sollen*». Wenn jemand künftig von diesem Orte wegzog, sollte ihm die Gemeinde einen *Heimatschein*, «Schin und Zeugniss (d. h. Leumundszeugnis)», ausstellen, wodurch sie sich verpflichtete, ihn jederzeit als ihren Angehörigen wieder aufzunehmen. Damit wurde auf dem Lande das persönliche, bleibende und erbliche *Bürgerrecht* geschaffen, wie man es bisher nur in den Städten gekannt hatte. Die Verordnungen von 1676 und 1679 sind mithin als die Grundlage des heutigen bernischen Heimat- und Bürgerrechtes zu betrachten.

## II.

Während des ganzen 18. Jahrhunderts beruhte die Organisation des Armenwesens auf den Bettelordnungen und Verordnungen der Almosenkammer aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, namentlich auf dem Mandat von 1690. Es blieb unverändert in Kraft bestehen, bloss durch einige besondere Verordnungen (Bestimmungen über die Bettelpolizei, Massregeln gegen das herumschweifende Gesindel) ergänzt. Ein Mandat vom 30. Juni 1727 diente den späteren Erlassen als Muster. Die Vorschriften richten sich gegen «alles fremde Bättel- und Strolchengesind, ausländische Körbmacher, Kessler und Spengler, die nicht mit sonderbaren Patenten versehen, Gewürzkrämer, Schleifsteinträger, Bürstenbinder, Schaubhändler, Sterzer und dergleichen» und drohten diesen Leuten mit dem Schallenwerk, Ohrabschneiden, Ausschmeitzen und «Aufbrennen des Zeichen O. S., das ist Ober-Schweitz». Jährlich sind vier Landjäginnen anzustellen, um dem Gesindel den Aufenthalt im bernischen Gebiet zu verleiden. Die einheimischen Bettler und Armen sollen von den Gemeinden, denen sie zugehören, angenommen und verpflegt werden. Solche aus andern Kantonen sind mit «Passport- oder Route-Zedeln» in ihre Heimat zu weisen. Durchaus nicht zu dulden ist «das lose Heidengesind» der Zigeuner, dem ganz drakonische Strafen an Leib und Leben angedroht werden. Um diese Vorschriften wirksamer durchführen zu können, wurde

im Herbst 1741 ein besonderes Landjägerkorps, die sogenannte *Maréchaussée à pied*, geschaffen.

Wenn das 17. Jahrhundert eine mannigfache gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Armen- und Niederlassungswesens entfaltet hat, so ist im 18. Jahrhundert ein einziges organisatorisches Werk zu nennen, das von grösserer Bedeutung ist. Es handelt sich um die Schaffung der *Landsassenkorporation*. Der bernischen Obrigkeit war es nämlich bei der Durchführung der Bettelordnungen und der Verordnungen der Almosenkammer am Ende des 17. Jahrhunderts nicht gelungen, alle Landesangehörigen einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen. Ausgenommen blieben «diejenigen Manns- und Weibspersonen, welche nur angenommene Landeskinder, oder aus Mangel Heimaths mit sonderbar gegebenen Scheinen Arbeit und Nahrung aufs Land zu suchen gewiesen werden, ohne dass selbige einigen Gemeinden aufgedrungen werden können». Nach einem Bericht des Oberchorgerichts von 1733 wurden insgesamt 5115 solche *Heimatlose* gezählt. Ein Gutachten der Almosenkammer von 1744 unterscheidet *4 Klassen*, nämlich:

1. Diejenigen, welche wegen Nichtbezahlung von Einzuggeldern, wegen langer Abwesenheit, wegen Negligenz oder auch wegen Verbrechen der Eltern und Verbannung derselben in den Städten und auf dem Lande ihr Heimatrecht verloren haben und nicht als Angehörige anerkannt und gehalten werden.
2. Die Proselyten und ihre Nachkommen, diejenigen, welche Naturalisationsbriefe erhalten, nicht aber ein Burger- oder Gemeinderecht, die französischen und pragellanischen Religionsflüchtlinge oder Refugierte und deren Nachkommen, die sich nirgends verburgrechtet. (Die sogenannten «Pragellaner» wurden im Jahre 1730 aus Piemont vertrieben.)
3. Uneheliche, deren Mütter fremde, unbekannte, oder weggezogene Menschen als Väter angaben und die nach der älteren Chorgerichtssatzung heimat- und vaterlos wurden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> In der Regel wurden die unehelichen Kinder der Heimatgemeinde des Vaters zugesprochen; erst im 18. Jahrhundert war unter gewissen Voraussetzungen die Zuweisung an die Burgergemeinde der Mutter möglich.

4. Fündeli (Findelkinder) und die sozusagen ewigen Heimatlosen und solche, deren Voreltern vielleicht auch von ausgesetzten Kindern herstammten.<sup>2)</sup>

Die Regierung versuchte, diesen Heimatlosen eine Heimat zu verschaffen, und erteilte den Amtleuten hiefür besondere Weisungen. Sie dachte dabei an besondere Kolonien, die in «entlegenen unschädlichen Waldungen, grossen Mösseren, Riedern, Bergen und weiten Weiden angelegt werden könnten». Der Versuch hatte keinen Erfolg. Doch konnte man sich auch nicht entschliessen, die Heimatlosen als Kolonisten ausser Landes zu schicken, da ja der grösste Reichtum eines Landes in der Zahl der Einwohner bestehe. Sie sollten also weiterhin «*Toleranzzedel*» erhalten oder auf die einzelnen Dörfer, Gemeinden und Städte verteilt werden. Damit künftig die Zahl der Heimatlosen nicht wieder zunehme, traf die Obrigkeit entsprechende Massnahmen.

Eine Einbürgerung aller Heimatlosen konnte zwar bei weitem nicht erreicht werden, aber immerhin gelang es ihre Zahl zu beschränken. So wurden im Jahre 1773 im bernischen Gebiete bloss noch 252 Familien mit rund 2200 Köpfen festgestellt. Doch ist diese Zahl wahrscheinlich zu klein, weil wenige Jahre später bedeutend höhere Angaben gemacht werden. Was sollte nun aber mit diesen Leuten geschehen? Darüber hatte eine besondere Kommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Maréchaussée- und Polizeikammer, der Ausburger- und Landesalmosenkammer und des Oberchorgerichts, ein Gutachten abzufassen. Ihre «unmassgebliche Meinung» ging dahin, dass, um den Heimatlosen «aus ihrem unbestimmten Stand in einen vortheilhafteren zu verhelfen die Errichtung von etwa acht Korporationen, oder solchen gesellschaftlichen Verbindungen, welche ausser der Lokalität alle übrigen

---

<sup>2)</sup> Aus dem Verzeichnis am Schluss unserer Darstellung ist zu ersehen, dass die Nachkommen von Findelkindern nicht so unbedeutend an Zahl waren, wie im allgemeinen angenommen werden könnte. Diese Erscheinung ist eine Folge der im 17. und 18. Jahrhundert recht häufig, aber noch im 19. Jahrhundert vereinzelt vorkommenden Kindesaussetzungen. Davon zeugen auch die Ammkinden-Rödel, 1685—1786, und andere einschlägige Archivalien.

Eigenschaften eines Burgerrechtes mit sich führen würden, unter der Oberaufsicht eines Dicasterii in hiesiger Hauptstadt» das zweckmässigste Vorgehen sein dürfte. Die Kommission wurde am 31. Januar 1776 vom Rat beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Sie beschloss u. a. «anstatt des Wortes *Heimathlosen* dass bessere und schicklichere Wort *Landsassen* zu gebrauchen, mithin auch die Kommission die Landsassenkommission zu benennen». Die Korporationen sollten ähnlich organisiert sein, wie die bourses der französischen Refugierte. Zu einer Sitzung im Januar 1777 wurden auch eine Anzahl Heimatlose mit einem Taggeld von 15 Batzen einberufen, um über ihre gegenwärtigen Verhältnisse Bericht zu erstatten. Die Kommission beschloss, es seien in Zukunft den Landsassen, statt der bisherigen Toleranzscheine, *Korporationsscheine* auszustellen, welche an ihrem Wohnsitze «*die gleiche Wirkung als ein vollgültiger Heimathschein*» haben sollten.

Nach verschiedenen Versuchen — im Frühling 1777 wurde für das deutsche Gebiet im Emmenthal und Oberaargau und Amt Thun, im Herbst darauf im Waadtland in den Aemtern Vivis und Aelen eine vorläufige Korporation errichtet — und darüber erstatteten Berichten wurde dann in mehreren Sitzungen des Grossen und Kleinen Rats im August und September 1779 und im Februar 1780 ein Dekret angenommen, durch welches für das ganze damalige bernische Staatsgebiet eine einzige *Landsassenkorporation* errichtet wurde. Zur Oberaufsicht wurde eine *Landsassenkammer* von 7 Mitgliedern eingesetzt, und zwar der Präsident aus dem Kleinen Rate, die Beisitzer aus dem Grossen Rate. Ihre Aufgabe bestand darin, «ein wachsames Auge auf die Korporationsgenossen zu halten und die Armen und Notdürftigen aus der daherigen Kassa zu besteuern»; ferner entschied sie über die Aufnahme von Heimatlosen in die Korporation. Die vermöglichen Landsassen hatten an die Kosten der Armenpflege einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Steuern wurden von Vertrauensleuten, welche von den Korporationsangehörigen selber bestimmt wurden, eingezogen; sie wirkten auch mit bei der Verteilung der obrigkeitlichen Zuschüsse, welche ihnen von den Amtleuten im Auftrag der Almosen-

kommer ausgerichtet wurden. Zusammen mit dem Ortpfarrer hatten sie die Unterstützungsbegehren zu begutachten und über die berufliche Ausbildung der Kinder zu wachen. Die Korporation wurde in 12 Bezirke abgeteilt, je 6 für das deutsche und welsche Gebiet. Diese Einteilung liegt z. B. den Landsassenverzeichnissen von Freudenberger (1777/89) und Wiesam (1791) zugrunde.

Was die Regierung mit der Errichtung der Landsassenkorporation zu erreichen hoffte, geht aus der Einleitung der erwähnten Verordnung von 1780 hervor. Danach habe die Obrigkeit, «um den unbestimmten Zustand der im Land sich befindlichen Heimatlosen zu verbessern, wie nicht weniger auch zu Erleichterung des Landes», diese Heimatlosen in eine Korporation bringen lassen, «*bis sich der eint oder andere von ihnen ein wirkliches Burgerrecht mit allen damit verknüpften Vortheilen wird angeschafft haben*». In der Folge zeigte sich immer deutlicher, dass die gehegten Erwartungen durchaus nicht in Erfüllung gingen. Wenn die Zahl der Heimatlosen bei ihrer Vereinigung 3482 Köpfe betragen hatte, so waren es im Jahre 1788 schon 4163. Wie es im Verwaltungsbericht der Restaurationsperiode 1814—1830 heisst, wurde deshalb schon vor 1798 mehrmals die Frage untersucht, wie dem Zuwachs der Korporation gesteuert werden könnte. «Man rieth auf Ankauf von Burgerrechten, Anweisung von Land zur Bildung einer Ruralgemeinde; — Behinderung der Verehelichung besteueter Landsassen bis nach Rückerstattung erhaltener Steuern — überhaupt Beschränkung der Ehen von Landsassen (!); — Verbot des Accesses für Naturalisationsbegehren von Fremden bei Mnghn. den Räthen; — Competenz an die Landsassen-Korporation zu Zuckung der Korporations-Scheine, und Verlursts-Erklärung des Landrechtes gegen liederliche Landsassen. — Es scheint aber nicht, dass jemals eine eigentlich durchgreifende Massregel getroffen wurde.» Aus den Manualen der Landsassenkammer geht immerhin deutlich hervor, dass der Gedanke der Einburgerung, wie er schon im Gutachten von 1744 ausgesprochen worden war, nie ganz aufgegeben wurde. Er sollte erst in einer viel späteren Zeit verwirklicht werden.

Die Landsassenkorporation blieb über alle Wechselfälle der Zeiten hinweg bestehen bis 1861. Durch die *Mediationsakte* von 1803 wurden der *Aargau* und das *Waadtland* selbständige Kantone. Der bernische Justizrat ordnete sogleich eine *Teilung der Landsassen* an. Die Zählung der Landsassen kam erst im Jahre 1805 zustande, «weil es bei der grossen Zerstreuung der Landsassen über drei Kantone schwierig war, einen genauen Etat ihres Bestandes aufzustellen», und ergab insgesamt 4107 Köpfe, welche nach dem Dekret vom 20. Dezember 1808 im Verhältnis von  $\frac{4}{7}$  für Bern (2341 Personen),  $\frac{2}{7}$  für die Waadt und  $\frac{1}{7}$  für den Aargau verteilt wurden. Die Anstrengungen der Restaurationszeit, welche für die Einbürgerung der Landsassen gemacht wurden, z. B. das Dekret vom 15. Februar 1826 betreffend Erwerb von Heimatrechten in Gemeinden, hatten bloss geringen Erfolg. Ebenso missriet ein Anlauf anfangs der Dreissiger Jahre. So konnte nur auf eidgenössischem Boden die uneingeschränkte bürgerliche Gleichberechtigung der Landsassen erreicht werden.

Die Tagsatzung befasste sich seit 1812 wiederholt mit der Heimatlosenfrage. Davon zeugen die Konkordate vom 6./31. Juli 1820, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847. Doch erst die Bundesverfassung von 1848 vermochte eine endgültige Lösung herbeizuführen, nach dem Grundsatze, der in Artikel 56 ausgesprochen war: Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung. In der Folge wurde das *Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend* am 3. Dezember 1850 erlassen. Dieses bezieht sich jedoch nicht nur auf die eigentlichen Heimatlosen, sondern auch auf die sogenannten Landsassen, deren bürgerliche Stellung als eine Quelle der Heimatlosigkeit betrachtet wurde. Artikel 17 des Gesetzes lautet: Den sogenannten Landsassen, ewigen Einwohnern oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindebürgerrecht... verschaffen. Im Kanton Bern dauerte dies noch einige Jahre, bis der Grosse Rat am 8. Juni 1859 das *Gesetz über*

*die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen verabschiedete.* Das Gesetz ordnet in 33 Artikeln «Etat und Ausscheidung der Heimathlosen, Anerkennung als bernische Staatsbürger, Einbürgerung in den Gemeinden und deren Wirkung, Vertheilung auf die Gemeinden, Zutheilung an die Gemeinden» und enthält am Schluss «spezielle Verfügungen in Betreff der jurassischen Heimathlosen, der ewigen Einwohner und der allgemeinen Landleute». Artikel 1 bestimmte: «Unter das gegenwärtige Gesetz fallen sowohl diejenigen Heimathlosen, welche dem Kanton Bern durch Beschlüsse des Bundesrates oder durch bundesgerichtliche Entscheidungen zugewiesen worden sind, als auch die unter dem Namen von bernischen Landsassen bekannten Individuen.»

Die Einbürgerung gewährte dem Eingebürgerten alle mit dem Gemeindebürgerecht verknüpften Rechte und Vorteile, Pflichten und Lasten. Ausgenommen blieb der Anteil am Burgergut; dieser konnte aber jederzeit durch Einkauf erworben werden.

Für die Verteilung wurden folgende Richtlinien aufgestellt: Zunächst hat jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, einen Heimatlosen oder Landsassen zu übernehmen. Die übrigen Personen werden auf die einzelnen Gemeinden verteilt, einerseits nach dem Burgergut, anderseits nach der Zahl der Ortsburger, die in ihrem Heimatorte wohnhaft ist. Die Heimatlosen und Landsassen, welche am Schlusse der Verteilung übrig bleiben, werden durch das Los auf die Gemeinden verteilt. Findlinge werden wie die Heimatlosen behandelt.

Ist das Betrefffnis der einzelnen Gemeinden festgestellt, so folgt die individuelle Zuteilung der Heimatlosen und Landsassen. Dabei sind bisheriger Wohnsitz, alte Einwohnerrechte und Familienverhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen; namentlich ist darauf zu achten, dass Ehegatten, Eltern und unmündige Kinder derselben Gemeinde oder wenigstens benachbarten Gemeinden zugeteilt werden.

Insgesamt wurden 2767 Personen, Heimatlose, Landsassen und Findlinge, auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Dabei blieben diejenigen, «die nicht in den Tabellen dieser beiden Klassen er-

scheinen, somit unbekannten Aufenthalts sind», unberücksichtigt. Dieselben waren bereits im Amtsblatt vom 16. Februar 1861 in einer besonderen Bekanntmachung aufgeführt worden. Ebenso konnten die vor 1861 ausgewanderten Familien und Einzelpersonen naturgemäß nicht erfasst werden. «Wenn sich in Zukunft Fälle von später zum Vorschein kommender Landsassen und Heimatlosen zeigen», so sollten sie nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge unter die Burgergemeinden verteilt werden. Diese vereinzelten späteren Einbürgerungen sind in unserem Verzeichnis nicht berücksichtigt. Auch besondere Gruppen einzelner Kirchspiele und Gemeinden wurden nicht miteinbezogen.<sup>3)</sup> Es soll dies einer allfälligen späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die *Heimatlosen* des *Berner Juras* waren schon nach der Vereinigung mit dem alten Kantonsteil durch die Verfügung vom 29. April und 18. September 1816 und durch den Beschluss wegen der Heimatlosen im Leberberge vom 28. Juni 1820 in den jurassischen Gemeinden eingebürgert worden. Bei der Verteilung von 1861 fielen die dem neun Kantonsteil insbesondere zur Last fallenden Heimatlosen im Sinne von Artikel 1 des genannten Gesetzes zunächst ausser Betracht. Ihre Zuteilung wurde später durch das Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura vom 7. April 1862 besonders geregelt. Die Darstellung dieser Einbürgerung wartet ebenfalls noch auf ihren Bearbeiter.

(*Fortsetzung folgt.*)

### *Ahnentafeln berühmter Schweizer*

Bearbeitet von *J. P. Zwicky*

#### **VIII. Hans von Reinhard.**

(Schluss). (Siehe Jahrgang VII 1941, S. 20)

Goldschmied,	246. Keller vom Steinbock, Christof, von Zürich
Zunftmeister,	* 1570, † 1622. Goldschmied, 1596 Zwölfer zur

<sup>3)</sup> Die Halbburger von Belp, die Kirchhöreburger von Biglen, Grosshöchstetten und Jegenstorf, die allgemeinen Landleute der Landschaft Interlaken, die ewigen Einwohner von Mett und Täuffelen, die Landschaftsbürger von Saanen und Steffisburg und die Burger der Viertelsgemeinde Tägertschi.